

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00089 vom 25. Mai 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00089

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00089 du 25 mai 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00089 del 25 maggio 2021

Regeste

Covid-19-Härtefallprogramm: 2., 3. und 4. Zuteilungsrunde | Beim Rekursentscheid handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid (E. 2.1 f.). Dieser ist, weil der Regierungsrat der Finanzdirektion keine konkreten Vorgaben macht, wie sie neu zu entscheiden habe, nicht ausnahmsweise als Endentscheid zu behandeln (E. 2.3 Abs. 1). Der Beschwerdeführer legt sodann nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern ihm durch den Rückweisungsentscheid ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder inwiefern durch eine Gutheissung der Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt und damit ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten erspart werden könnte (E. 2.3 Abs. 2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Art. 83 lit. k BGG erklärt die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) gegen Entscheide über Subventionen für unzulässig, auf die kein Anspruch besteht. Soweit ein Anspruch auf die Subvention, um die es geht, geltend gemacht wird, kann demnach die ordentliche Beschwerde erhoben werden. Andernfalls steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Da der vorinstanzliche Beschluss einen Zwischenentscheid darstellt, ist der vorliegende sodann ebenfalls ein solcher (Bertschi, § 19a N. 32; VGr, 25. Mai 2021, VB.2021.00045, E. 3). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.